



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlvw.rlp.de  
www.mwwlvw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden bei den  
Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien  
und großen kreisangehörigen Städte

Durchschrift  
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Mein Geschäftszeichen  
8708 48  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Jürgen Göderz

Juergen.Goederz@mwwlvw.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-2293

06131 16-172293

1. März 2018

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO); Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch private Firmen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Randnummer 122 der VwV-StVO kann für alle im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitte mit Standardsituationen und -fällen, bei denen vor Ort keine Ermessensentscheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist, die Polizeibegleitung entfallen. Eine polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahmen sind nach Randnummern 134 bis 137 VwV-StVO nur erforderlich, wenn der Einsatz von Begleitfahrzeugen nicht ausreicht.

Hat die Prüfung eines bei Ihnen gestellten Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und / oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Durchführung eines Großraum- und Schwertransportes ergeben, dass eine Begleitung des Transportes in Ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlich ist, so ist grundsätzlich von Ihnen die Begleitung durch eine private Firma anzuordnen, wenn die oben aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und regelmäßig Fahrten auf dem Streckenabschnitt durchgeführt werden. Gleiches gilt, wenn Sie in einem entsprechenden Verfahren bezüglich eines Streckenabschnitts, der in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegt, angehört werden.



Vorrangig sollen somit Auflagenkataloge für Streckenabschnitte erstellt werden, auf denen eine Vielzahl an Transporten durchgeführt wird oder zu erwarten ist (beispielsweise wiederkehrende Verkehre von oder zu einem Firmenstandort, zu Windparks, zu Großbaustellen etc.).

In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

- Es ist eine im Vorhinein getroffene verkehrsrechtliche Anordnung mit einem Auflagenkatalog von der für den Streckenabschnitt zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erlassen. Dem Adressaten des Bescheides sind in dem Auflagenkatalog Handlungsanweisungen für das Visualisieren von Verkehrszeichen sowie sonstige zu treffende Maßnahmen für den jeweiligen Streckenabschnitt vorzuschreiben.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zusätzlich zu dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zu beantragen. Gegebenenfalls sind die Firmen auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass ein entsprechender Antrag zu stellen ist. Dieser kann von allen Firmen gestellt werden, die an der Durchführung des Transports beteiligt sind (Transportfirma, Begleitfirma, Windparkbetreiber etc.).
- Es ist zulässig, von privaten Firmen (Transportunternehmer, Begleitfirmen, mit der Erstellung von Streckenprotokollen befasste Ingenieurbüros, etc.) erstellte sogenannte Roadbooks als Grundlage für einen Auflagenkatalog zu verwenden.
- Überschreitet das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination die in § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgesetzten Werte bezüglich der Achslasten und / oder des Gesamtgewichts, so ist mit dem Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Konstruktiver Ingenieurbau, Bauwerksmanagement, Bauwerksprüfung - zu klären, ob und ggf. welche Auflagen zum Schutz von Brücken erforderlich sind. Die Brückenaufgaben sind in den Auflagenkatalog einzuarbeiten.
- In der verkehrsrechtlichen Anordnung ist anzugeben, bis zu welchen maximalen Abmessungen bzw. bis zu welcher maximalen Achslast / welchem maximalen Gesamtgewicht es zulässig ist, den Streckenabschnitt zu befahren. Ebenfalls ist anzugeben, ob bzw. wie viele Fahrzeuge hintereinander im Konvoi fahren dürfen.



- In der verkehrsrechtlichen Anordnung ist als Auflage festzusetzen, dass der Transport frühzeitig, mindestens 48 Werktagsstunden vor Fahrtantritt, bei allen im Bescheid genannten Polizeidienststellen anzumelden ist.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zum Bestandteil der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zu machen.
- Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung kann eine Gebühr erhoben werden.
- Als Fahrer der Begleitfahrzeuge dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die eine BF3-Ausbildung haben und von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde oder der Polizei eine Einweisung in die Strecke erhalten haben. Die Bescheinigung über die Einweisung gilt grundsätzlich für ein Jahr. Auf eine erneute Einweisung kann verzichtet werden, wenn der Fahrer regelmäßig auf der Strecke eingesetzt wird.
- Ist eine verkehrsrechtliche Anordnung mit einem Auflagenkatalog erlassen worden, so sind die Transporte ausschließlich durch private Firmen zu begleiten. Von der zusätzlichen Festsetzung einer Auflage „Polizeibegleitung“ für den betreffenden Streckenabschnitt ist in diesen Fällen abzusehen.
- Der Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt - erfährt üblicherweise nicht, wenn verkehrsrechtliche Anordnungen zur privaten Begleitung von Großraum- und Schwertransporten erlassen werden und setzt zum Schutz der Brücken gegebenenfalls die Auflage „Polizeibegleitung“ fest. Diese Auflage des Landesbetriebs Mobilität ist zu streichen, soweit sie sich auf den von der verkehrsrechtlichen Anordnung erfassten Streckenabschnitt bezieht.
- Führt die gesamte Strecke, auf der eine Begleitung erforderlich ist, durch den Zuständigkeitsbereich mehrerer Straßenverkehrsbehörden, so kann untereinander abgestimmt werden, dass eine Straßenverkehrsbehörde federführend für die gesamte Strecke die verkehrsrechtliche Anordnung mit dem Auflagenkatalog erlässt und diese dem Bescheid nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO oder der Anhörung beifügt.



Sie werden hiermit ermächtigt, abweichend von den Regelungen in der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Die mit der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung betrauten Personen (Inhaber der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung nach den §§ 29 Abs. 3 bzw. 46 Abs. 1 StVO, Transportunternehmen, Begleitfirmen, Fahrer der Begleitfahrzeuge) sind keine Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörden. Ich erteile hiermit eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 46, damit abweichend von Abschnitt VI, Nummer 2 b) (Randnummer 122) der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 bzw. abweichend von Abschnitt V (Randnummern 29) der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 diese Regelungen in Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden sind.

Die in diesem Schreiben getroffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Jürgen Göderz